

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Januar 1984	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 83	Siebente Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . <i>Ändert GVBl. II 70-102</i>	1
20. 12. 83	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1984 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1984) <i>GVBl. II 70-121</i>	4
23. 12. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 253, Ortsumgehung Wabern/Ortsteil Harle <i>Ändert GVBl. II 60-18</i>	10

Siebente Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung*)

Vom 20. Dezember 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) und des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1983 (GVBl. I S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zentralstelle kann Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist sowie einen Studiengangwunsch enthält, eine Nachfrist

für das Sommersemester bis zum 15. Februar,

für das Wintersemester bis zum 15. August (Ausschlußfristen)

zur Beseitigung derjenigen Mängel einräumen, die nach Satz 1 zum Ausschluß vom Vergabeverfahren führen.“

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Dasselbe gilt für die Erklärungen des Bewerbers über Studienzeiten nach den §§ 9 und 25.“

2. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,“.

3. § 23 Abs. 6 wird gestrichen.

4. § 24 wird gestrichen.

5. § 33 wird gestrichen.

6. § 49 wird gestrichen.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und die Gesamthochschule Kassel“ gestrichen.

b) In Abs. 1 werden die Worte „und der Gesamthochschule Kassel“ gestrichen.

8. Anlage 1 erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

*) Ändert GVBl. II 70-102

Anlage 2

- 9. Anlage 1 a wird gestrichen.
- 10. Anlage 1 b erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.
- 11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1.1.13 erhält folgende Fassung:
 „Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Mai 1982 (Nr. 298)“.

- b) Die bisherigen Nr. 1.1.13 bis 1.1.16 werden Nr. 1.1.14 bis 1.1.17.
- 12. Anlage 5 wird gestrichen.
- 13. Anlage 6 Nr. 1 erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.
- 14. Anlage 7 wird gestrichen.

Anlage 3

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1984.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1983

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anlage 1

„Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischer Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

- Agrarwissenschaft
- Architektur
- Betriebswirtschaft²⁾
- Biologie
- Forstwissenschaft
- Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft,

- Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Okotrophologie)
- Informatik²⁾
- Lebensmittelchemie
- Medizin¹⁾
- Pharmazie
- Psychologie
- Rechtswissenschaft²⁾
- Tiermedizin¹⁾
- Vermessungswesen²⁾
- Volkswirtschaft²⁾
- Zahnmedizin¹⁾

Anmerkung:

In den mit 1) gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1980/81 bis einschließlich Sommersemester 1986 ein Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren statt.

In den mit 2) gekennzeichneten Studiengängen findet ein besonderes Verteilungsverfahren statt.*

Anlage 2

„Anlage 1 b

Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen unterliegen folgende Studiengänge:

- Architektur
- Bauingenieurwesen*
- Chemische Technologie*
- Elektrotechnik*
- Energie- und Wärmetechnik
- Feinwerktechnik*
- Gartenbau
- Industriedesign
- Informatik*
- Innenarchitektur
- Kommunikationsdesign
- Kunststofftechnik*
- Landespflege

- Maschinenbau*
- Mathematik*
- Physikalische Technik*
- Sozialarbeit
- Sozialpädagogik
- Sozialwesen
- Technisches Gesundheitswesen
- Verfahrenstechnik*
- Vermessungswesen*
- Wirtschaft*
- Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- Weinbau/Getränketechnologie

Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Studiengänge findet ein besonderes Verteilungsverfahren statt.*

Anlage 3

„Anlage 6

Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach §§ 35 bis 44

1 Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen
in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Böblingen	Mannheim
Freiburg	Stuttgart
Heidelberg	Tübingen
Heilbronn	Ulm
Karlsruhe	Weingarten

Bayern

Augsburg	Nürnberg
Bamberg	Passau
Bayreuth	Regensburg
Erlangen	Traunstein
Landshut	Würzburg
München	

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen/Bremerhaven

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt	Kassel
Frankfurt	Marburg
am Main	Offenbach
Fulda	am Main
Gießen	Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig	Hildesheim
Celle	Lingen/Ems
Göttingen	Oldenburg
Hannover	Osnabrück

Nordrhein-Westfalen

Aachen	Hamm
Bergisch-	Herford
Gladbach	Köln
Bielefeld	Krefeld
Bochum	Mönchengladbach
Bonn	Münster
Dortmund	Oberhausen
Düsseldorf	Paderborn
Duisburg	Recklinghausen
Essen	Siegen
Hagen	Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach	Ludwigshafen
Kaiserslautern	Trier
Koblenz	

Saarland

Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel
Lübeck

Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen
im Sommersemester 1984 aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1984)*)

Vom 20. Dezember 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des
Gesetzes zum Staatsvertrag über die
Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli
1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1984 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Fachhochschule Darmstadt	
Kunststofftechnik	50
Maschinenbau	35
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramter)	
Betriebswirtschaftslehre	183
Chemie	50
Lebensmittelchemie	16
Medizin	234
Pharmazie	69
Psychologie	48
Rechtswissenschaft	245
Volkswirtschaft	123
Wirtschaftspädagogik	18
Zahnmedizin	58
3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	3
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	31
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	18
Schauspiel	12
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Bauingenieurwesen	30
Elektrotechnik	40
Feinwerktechnik	30
Sozialarbeit	127
Verfahrenstechnik	30
Wirtschaft	60

*) GVBl. II 70-121

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
5. Fachhochschule Fulda	
Wirtschaft	30
6. Justus Liebig-Universität Gießen	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramter)	
Betriebswirtschaft	30
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	125
Medizin	186
Volkswirtschaft	10
Zahnmedizin	30
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	30
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	55
Elektrotechnik, Studienort Gießen	55
Energie- und Wärmetechnik	46
Maschinenbau, Studienort Friedberg	35
Maschinenbau, Studienort Gießen	35
Technisches Gesundheitswesen	69
Wirtschaft	30
8. Philipps-Universität Marburg	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Staatsexamen (ohne Lehramter)	
Betriebswirtschaftslehre	50
Kunstgeschichte	34
Medizin	198
Podologie (Aufbaustudiengang)	30
Pharmazie	92
Rechtswissenschaft	113
Volkswirtschaft	18
Zahnmedizin	40
9. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	45
Bauingenieurwesen	40
Elektrotechnik	50
Innenarchitektur	27
Kommunikationsdesign	25
Maschinenbau	60
Physikalische Technik	30
Wirtschaft	30

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Sommersemester 1984 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Technische Hochschule Darmstadt

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister
- Architektur
 - Bauingenieurwesen
 - Biologie
 - Elektrotechnik
 - Geographie
 - Geologie

Informatik
Maschinenbau
Meteorologie
Pädagogik
Psychologie
Soziologie
Vermessungswesen
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen
technische Fachrichtung Elektrotechnik
Wirtschaftsingenieurwesen
technische Fachrichtung Maschinenbau

- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien
alle Studiengänge
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen
gewerblich-technischer Fachrichtung
alle Studiengänge

2. Fachhochschule Darmstadt

Architektur
Bauingenieurwesen
Chemische Technologie
Elektrotechnik
Industriedesign
Informatik
Innenarchitektur
Kommunikationsdesign
Mathematik
Sozialpädagogik

**3. Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister
Biologie
Geologie
Geophysik
Informatik
Kunstgeschichte/Kunstpädagogik
Meteorologie
Mineralogie
Sportwissenschaft (Diplom)
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)
Biologie
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Biologie
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien
Biologie

**4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)

5. Fachhochschule Frankfurt am Main

Maschinenbau -
Sozialpädagogik
Vermessungswesen
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)

6. Fachhochschule Fulda

Haushalts- und Ernährungswirtschaft
Informatik
Sozialarbeit
Sozialpädagogik

7. Justus Liebig-Universität Gießen

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramter)
 - Agrarwissenschaft
 - Anglistik
 - Biologie
 - Drama, Theater, Medien
 - Geologie
 - Psychologie
 - Rechtswissenschaft
 - Romanistik
 - Tiermedizin
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - Biologie
 - Sport
- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 - Biologie
 - Sport
- d) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
alle sonderpädagogischen Fachrichtungen
- e) Aufbaustudiengänge
 - Deutsch als Fremdsprache
 - Weinbau und Oenologie

8. Fachhochschule Gießen-Friedberg

Mathematik
Wirtschaftsingenieurwesen

9. Gesamthochschule Kassel

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom
 - Agrarwirtschaft
 - Anglistik
 - Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
 - Ausländerpädagogik (Erweiterungsstudiengang)
 - Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudiengang)
 - Bauingenieurwesen
 - Elektrotechnik
 - Maschinenbau
 - Mathematik
 - Physik
 - Romanistik
 - Soziale Gerontologie (Aufbaustudiengang)
 - Sozialwesen
 - Supervision (Aufbaustudiengang)
 - Wirtschaftswissenschaften
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Künstlerische Abschlußprüfung
 - Graphic Design
 - Industrial Design
 - Kunst

- c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe
alle Studiengänge
- d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe
alle Studiengänge
- e) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe/Studienstufe
alle Studiengänge
- f) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Diplom
Berufspädagogik/Elektrotechnik
Berufspädagogik/Metalltechnik
Berufspädagogik/Wirtschaftspädagogik

10. Philipps-Universität Marburg

- a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Magister
Biologie
Geographie
Geologie
Humanbiologie
Pädagogik
Psychologie
Völkerkunde
- b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Biologie

11. Hochschule für Gestaltung Offenbach

- Produktgestaltung
- Visuelle Kommunikation

12. Fachhochschule Wiesbaden

- Gartenbau
- Landespflege
- Sozialwesen
- Weinbau/Getränketechnologie

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Nummerierung aus den Zulassungszahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Nummerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung

1983/84 vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 105).

(4) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1983/84 freigebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzuge-rechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1983/84 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(5) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Medizin (2. Fachsemester)	230
(3. Fachsemester)	226
(4. Fachsemester)	222
(ab 5. Fachsemester)	205
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	56
(ab 6. Fachsemester)	55
2. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	181
(4. Fachsemester)	179
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29
3. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(6) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1983/84 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 52 Abs. 7 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. I S. 1), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1984 erhöhen die Zahl der Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 52 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(8) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als

die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 5 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1983 (GVBl. I S. 81), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1983

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

<p>Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Tannusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags- abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe- stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte- stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein- zelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der- gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei- stung.</p> <p>Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.</p> <p style="text-align: right;">170</p>
---	---

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 253,
Ortsumgehung Wabern/Ortsteil Harle*)

Vom 23. Dezember 1983

Auf Grund des § 9a Abs. 3 Satz 1 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung der Gemeinde Wabern und des Schwalm-Eder-Kreises verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 253, Ortsumgehung Wabern/Ortsteil Harle, vom 9. Dezember 1981 (GVBl. 1982 I S. 9) werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz

*) Ändert GVBl. II 60-18